

Kommunen und bürgerschaftliches Engagement – ein Zukunftsmodell für die städtische und ländliche Entwicklung

20. Januar 2010

Karl-Ludwig Böttcher

Geschäftsführer des Städte- und
Gemeindebundes Brandenburg

Rückblick 1808

- Preußische Städteordnung
- Teil der Stein/Hardenbergschen Reformen
- Zielstellungen:
 - Bedürfnis einer wirksamen Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens
 - Bürgerschaft “thätige“ Einwirkung auf die Verwaltung ermöglichen und durch diese Teilnahme, Gemein Sinn zu erregen und zu erhalten

No. LVII. Ordnung für sämtliche Städte der Preussischen Monarchie mit dazu gehöriger Instruktion, Behufs der Geschäftsführung der Stadt-Verordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen. Vom 19ten November 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Der besonders in neueren Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadt-Gemeine, das jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfnis einer wirksameren Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemein Sinn zu erregen und zu erhalten.

Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht, verleihen Wir, Kraft dieses aus königlicher Macht und Vollkommenheit; sämtlichen Städten Unserer Monarchie nachstehende Ordnung, indem Wir mit Aufhebung der derselben zuwiderlaufenden, jetzt über die Gegenstände ihres Inhalts bestehenden Gesetze und Vorschriften, namentlich der auf solche Bezug habenden Stellen des Allgemeinen Landrechts, Folgendes verordnen:

Heute: Kommunale Selbstverwaltung

- Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen
- Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen sind als oberste Verwaltungsorgane der Gemeinden und Städte nach wie vor ehrenamtlich tätig
 - Keine Parlamente
 - Treffen die bedeutsamsten Verwaltungsentscheidungen ihrer Gemeinden und Städte
- Übernahme von Mitverantwortung für das Gemeinwesen

6359 Gemeindevertreter verwalten ihre Gemeinden und Städte

- Im Land Brandenburg wurden am 28. Sept. 2008 6359 ehrenamtliche Gemeindevertreter und Stadtverordnete unmittelbar gewählt
 - Davon als größte Gruppe 2428 Vertreter unabhängiger Wählergruppen

	Kreisangehörige Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg ¹	Stadt Brandenburg an der Havel ²	Stadt Cottbus ³	Stadt Frankfurt (Oder) ⁴	Landeshauptstadt Potsdam ⁵	Summe kreisfreie und kreisangehörige Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg ⁶	Stimmanteil in % ⁷	Anzahl der erreichten Sitze ⁸
Wahlberechtigte	1.820.421	63.392	86.477	52.366	125.520	2.148.176		
Wähler	905.080	28.468	36.891	22.188	64.910	1.057.537		
Gültige Stimmen	2.601.949	82.715	108.384	64.107	188.731	3.045.888		
davon:								
WG (Wahlergemeinschaften)	702.349	6.852	13.408	5.088	12.347	740.042	24,30%	2.428
DIE LINKE	521.762	20.185	29.142	23.981	58.533	653.603	21,46%	957
SPD	532.430	22.361	31.030	13.317	51.055	650.193	21,35%	1.022
CDU	466.598	24.948	19.780	11.343	22.208	544.877	17,89%	988
FDP	144.784	4.553	6.144	4.810	8.600	168.891	5,54%	280
EB (Einzelbewerber)	92.319	357	-	-	-	92.676	3,04%	433
Grüne/B 90	64.879	3.149	5.207	1.970	15.638	90.841	2,98%	87
LV (Listenverbindungen)	37.539	310	-	1.555	1.083	40.487	1,33%	90
DVU	7.594	-	-	-	3.734	11.328	0,37%	13
PV (sonst. Parteien und politische Vereinigungen)	31.695	-	3.673	2.045	15.535	52.948	1,74%	61
Summe	2.601.949	82.715	108.384	64.107	188.731	3.045.888	100,00%	6.359

Bürgerschaftliches Engagement in der Daseinvorsorge

- Beispiele:
 - Feuerwehren:
 - Im Land Brandenburg gewährleisten rund 50.000 ehrenamtliche Kameraden der freiwilligen Feuerwehren den Brandschutz
 - Straßenreinigung:
 - In vielen Gemeinden und Städten wird die Straßenreinigung vollständig oder teilweise durch die Anlieger erledigt
 - Anliegerbeiträge



Bürgerschaftliches Engagement in Kultur und Sport

- Kultur und Sport bieten viel Raum für Mitarbeit



Teilnahme an Bürgerwettbewerben kann örtliche Gemeinschaft stärken



20. Januar 2010

Karl-Ludwig Böttcher,
Bürgerschaftliches Engagement

Einbeziehung der Einwohner in Entscheidungen der Kommunen

- Rechtsförmliche Instrumente:
 - Einwohner-
versammlungen
 - Anhörungsverfahren
 - Beiräte
 - Bürgeranträge
 - Bürgerentscheide
 - ...
- Weitere Instrumente:
 - Elektronische
Partizipation (z.B.
MAERKER)
 - Wettbewerbe
 - Beteiligung Betroffener
 - ...

Rolle der Gemeinden und Städte

- Gemeindliche Verwaltung beruht in wesentlichen Teilen auf Ehrenamt
- Bereitschaft der Bürgerschaft zum Engagement wecken
- Ausbau einer Anerkennungskultur
- Aktive Einbeziehung der Bürgerschaft in Entscheidungen
- Von Anfang an Reichweite der Partizipation aufzeigen



Leitsätze StGB Brandenburg

„Für die brandenburgischen Städte, Gemeinden und Ämter ist eine aktive Einbeziehung ihrer Bürger und Einwohnerschaften in kommunale Entscheidungsprozesse selbstverständlich. Das Präsidium sieht die Instrumente der Bürgerbeteiligung nicht als Werkzeug des ‚Einmischens‘ in örtliche Entscheidungen, sondern als Möglichkeiten, aktiv für die Stadt oder Gemeinde Mitverantwortung zu übernehmen. Das Präsidium ermutigt die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, weiterhin von den zur Verfügung stehenden Instrumentarien aktiv Gebrauch zu machen, um damit in der Einwohnerschaft Bereitschaft zur Übernahme von Mitverantwortung und Bürgersinn für das Gemeinwesen zu wecken.“

Leitsätze StGB Brandenburg

„Vor dem Einsatz von Instrumenten der Bürgerbeteiligung sollten deren Ziel, die Einbindung in den Entscheidungsprozeß der Stadt oder Gemeindeorgane sowie der finanzielle Handlungsspielraum abgeklärt und den berührten Bürgern transparent gemacht werden, um durch unerfüllbare Erwartungen ausgelöste Politikverdrossenheit von vornherein zu vermeiden.“

Leitsätze StGB Brandenburg

„Als Voraussetzung für eine zunehmende Mitwirkungsbereitschaft der Bürgerschaft müssen Möglichkeiten der unmittelbaren Bürgerbeteiligung vielmehr, neben einer Stärkung Handlungsfähigkeit der Städte, Gemeinden und Ämter, auch von einer deutlich sichtbaren Aufgaben- und Verantwortungsabgrenzung zwischen der jeweiligen staatlichen und kommunalen Ebenen flankiert werden.“

(Auszug aus Beschluss des Präsidiums vom 2. Juli 2001)

Weitere Informationen

www.stgb-brandenburg.de